

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Vom 11. April 2014

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die durch Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 des 9. SächsKVZ ab 1. Mai 2014 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,227.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2014 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 11. April 2014

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Beyer**  
**Abteilungsleiter**

Anlage

### Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Basisjahr 2005 = 1,00

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	113
2	Wochenendhäuser	99
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152
4	Schulen	145
5	Kindergärten	129
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	129
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	151
8	Krankenhäuser	168
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	129
10	Kirchen	145
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	119
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	86
13	Hallenbäder	140
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	109
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	86
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	153
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	69
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	83
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	101
20	Tiefgaragen	155
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	75

21.2	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	54
21.2.1.2	sonstige Bauart	47
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	47
21.2.2.2	sonstige Bauart	37
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	37
21.2.3.2	sonstige Bauart	29
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	109
22.2	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	126
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	92
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	90
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	42
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	29
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 letzter Satz.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 letzter Satz.
- 3) Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 letzter Satz.
- 4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

#### Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.